

(236:245)320/123

Reg.

62148 spzbs ch

32144z bupo ch

14.6.1968

telex nr. 8767 ga / stb

telex an spez. dienst basel

A

5.7.68 A ✓

antwort auf ihre telexanfrage nr. 1538 h / ba

zum vorliegenden gesuch der "progressive studentenschaft basel"
betreffend ^zcohn-bendit daniel, ^zamendt guenter und ^zg. capanna
teilen wir ihnen folgendes mit:

1. das geplante thema ist nicht ausgesprochen politisch, wird jedoch durch die person von cohn-bendit zu einem politikum.
2. es waere unangemessen, wenn sich der bundesrat mit cohn-bendit befassen muesste, zumal vorlaeufig keine wesentlichen aussenpolitischen aspekte zu beruecksichtigen sind.
3. bei dieser angelegenheit geht es in erster linie um die "aufrechterhaltung von ruhe und ordnung". dafuer ist primaer der kanton zustaendig, erst subsidiaer der bundesrat.
4. wir sind der meinung, dass der regierungsrat des kantons basel-stadt entscheiden soll. wir wuerden nur auf ausdruecklichen wunsch der basler regierung an den bundesrat gelangen.
5. was den deutschen staatsangehoerigen amendt guenter anbelangt, kommt u.e. eine redebewilligung nicht in frage. wir verweisen auf unser telex-rundschreiben vom 5.6.1968. amendt guenter hat bereits einmal gegen ausdrueckliches redeverbot verstossen. sollte er trotzdem in basel referieren, wuerden wir auf ihre meldung hin sofort eine einreisesperre verfuegen. wenn in ihrer verfuegung betreffend redeverbot auf unsere stellungnahme bezug genommen wird, so ersuchen wir sie, auf den frueheren verstoss amendt guenters hinzuweisen. grundsaeztlich soll einer reden duerfen, verstoesst er dabei bewusst aber gegen vorschriften, so soll ihm keine weitere redebewilligung erteilt werden.

der chef der bundespolizei
i.v.: o. mauerer, adj.